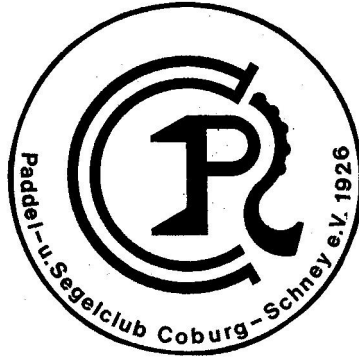


SATZUNG



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Paddel- und Segelclub, Coburg - Schney von 1926 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Coburg, er übt seine Tätigkeit in Schney und Coburg aus.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband, im Deutschen Kanuverband, im Deutschen Skiverband, sowie im Stadtverband für Leibesübungen e.V. Coburg. Erscheint es notwendig, daß der Verein weiteren Organisationen angehört, dann kann die Vorstandschaft des Vereins den Beitritt, wie auch den Austritt beschließen.
5. Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz, der Vereinswimpel ist in Dreiecksform gestaltet. Er hat einen gelben Grund mit schwarzem Rand, in der Mitte die Anfangsbuchstaben des Vereins PSCC in verschlungener Form.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine Vereinigung zur Pflege des Wassersports, insbesondere des Kanusports und aller Zweige der Leibesübungen, für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Er fördert alle gemeinschaftsbildenden und jugendpflegerischen Maßnahmen, sowie die Pflege der Geselligkeit.

Auf die Kinder- und Jugendabteilungen sowie deren Arbeit wird besonders Wert gelegt.

Dies gilt gleichermaßen für den Breiten- wie auch für den Leistungssport.

2. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie nicht durch die Satzung der Dachverbände und deren Finanzbehörde erlaubt sind.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung werden, die bei Minderjährigen unter 18 Jahren vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muß.
2. Die Erklärung bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Sie wird endgültig, wenn der Name des Eingetretenen den Mitgliedern durch Aushang in den, dem Verein zur Verfügung stehenden Schaukästen bekanntgegeben wurde und innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch erfolgt. Wird begründeter Einspruch erhoben, kann der Vorstand die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Es erhält eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Satzung.
4. Dem Verein gehören als Mitglieder an:

Erwachsene über 18 Jahre

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Familienmitglieder
(Familienmitglieder sind die Ehegatten von Ordentlichen Mitgliedern).

Jugendliche unter 18 Jahre

- d) Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres
- e) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

1 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief
zuzustellen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß der Satzung und der bestehenden Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Möglichkeiten gleich welcher Art zu nutzen.
2. Ein Anspruch auf Nutzung der vorhandenen Einrichtungen des Vereins besteht nur soweit, als die vorhandenen Möglichkeiten es zulassen.
3. Die Vorstandschaft des Vereins kann die Benutzung von Gebäudeteilen
Geländeteilen Einrichtungen Sportgeräten usw. bestimmten
Mitgliedergruppen z.B. Jugendabteilungen Leistungssportabteilungen
usw. vorbehalten, wenn diese Maßnahme zur Erreichung der
Vereinsziele erforderlich erscheint.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Verbesserungsvorschläge zu machen, Hinweise zu geben und bei den Vereinsorganen Beschwerde zu führen.
5. **Mitglieder über 18 Jahre haben uneingeschränktes Stimmrecht. Mitglieder bis 18 Jahre nur bei Abstimmungen innerhalb der Jugendabteilungen sowie bei der Wahl der Jugendleiter und Betreuer.**

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist gehalten, die im Verein betriebenen Sportarten nach besten Kräften zu fördern und verpflichtet sich, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
2. Jedes Mitglied ist für die Sicherheit und die Versicherung seines auf dem Vereinsgelände befindlichen oder in den Vereinsgebäuden eingelagerten Privateigentums gegen Schäden aller Art selbst verantwortlich.

3. Jedes Mitglied ist dem Verein für alle durch sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

4. Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Beitragszahlung durch den Bayerischen Landessportverband gegen Tod und Invalidität, für Heilkosten und Verdienstausfall unfallversichert. Die Vorstandschaft muß umgehend von jedem Sportunfall unterrichtet werden.

Beiträge

1. Beiträge und alle anderen finanziellen Forderungen des Vereins sind Bringschulden.

2. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

3. Art und Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt.

4. Die Beitragsordnung muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Ehrungen

1. Sämtliche Ehrungen durch den Verein werden durch die Ehrenordnung des Vereins geregelt. Sie ist genau wie die Satzung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

aa) der Vorstand beschließt oder

bb) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der Vorstandsmitglieder
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Haushaltsplan
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) von der Vorstandschaft,
 - c) von den Abteilungen,
 - d) von den Ausschüssen
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, daß der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.

Beschlußfassungen sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Vorstandschafft

1. Mitglieder der Vorstandschafft sind:

- | | | | |
|----|-----------------|----|-----------------------------------|
| a) | 1. Vorsitzender | g) | Jugendwart |
| b) | 2. Vorsitzender | h) | Wart für Öffentlichkeitsarbeit |
| c) | Kassenwart | i) | Vergnügungswart o. Stellvertreter |
| d) | Schriftführer | j) | Platzwart |
| e) | Sportwart | k) | 1. Beisitzer |
| f) | Wanderwart | l) | 2. Beisitzer |

2. Es liegt im Ermessen der Jahresmitgliederversammlung, bei Abhaltung von Wahlen, Vorstandssitze nicht zu besetzen. Ausgenommen sind die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer.

Diese Posten müssen besetzt sein. Doppelfunktionen sind zulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

4. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder Delegation durch die Vorstandschafft ausüben.

5. Die Vorstandschafft leitet den Verein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen.

Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von dem 2. Vorsitzenden innerhalb von 12 Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des 1. Vorsitzenden einzuberufen.

6. Über jede Vorstandssitzung muß eine Niederschrift angefertigt werden. Diese ist nach Genehmigung durch die Vorstandschafft vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Wahlen

1. Gewählt wird alle 2 Jahre, und zwar in der Jahresmitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß mit 3 Personen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betreffenden Mitglieds vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

Geheime Wahl muß erfolgen, wenn anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ausführlichen Bericht.
3. Allein die Kassenprüfer sind für den Vorschlag verantwortlich, dem Kassewart Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.
4. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Sie dienen in erster Linie zur besseren Betreuung und Verwaltung ihrer Sportart. Das Interesse zur Mitarbeit im Verein und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen soll dabei nicht vernachlässigt werden.
2. Die Abteilungen können Versammlungen abhalten, für sie gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und Ordnungen sinngemäß.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskassen unterstehen dem Kassewart, sie sind Unterkassen der Vereinskasse.

§ 15 Fusion

1. Eine Fusion mit einem anderen Verein erfordert eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abwickeln.
4. Das nach der Auflösung und Abwicklung verbleibende Aktiv-Vermögen fällt an die Stadt Coburg mit der Zweckbestimmung daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

117 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Vereinssatzung tritt an Stelle der bisher gültigen Satzung mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft